

12.03.92

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zur

Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschul-
bauförderungsgesetz

Punkt 36 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel
80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 im Länderteil
Sachsen-Anhalt: "Fachhochschule Anhalt",
"Fachhochschule Harz" und "Fachhochschule Magde-
burg".

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1992

- 2 -

Als Folge

bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf berücksichtigt nicht die Fachhochschulen des Landes Sachsen-Anhalt, da sie bisher noch nicht - wie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG erforderlich - nach Landesrecht als Hochschulen errichtet waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Erneuerung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 1991 erfolgt die Gründung einer Hochschule durch Gesetz. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 13. September 1991 die Landesregierung beauftragt, die Aufnahme des Studienbetriebes an einzelnen Standorten der vorgesehenen Fachhochschulen zum Wintersemester 1991/92 zu veranlassen, und den Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, für diese Standorte Gründungsrektoren, Gründungsdekane sowie Gründungskommissionen für alle vom Wissenschaftsrat empfohlenen und unstrittigen Fachbereiche einzusetzen.

Die Beschlußfassung über das Erste Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Errichtung von Fachhochschulen, Aufhebung von Hochschulen) vom 10.03.1992 (GVBl LSA S. 136) ist inzwischen erfolgt. Dies stand zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Bundeskabinetts am 29. Januar 1992 noch nicht fest.

Die jetzt beantragte Änderung war von der Bundesregierung bereits in dem Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 20. Dezember 1991 vorgesehen und stellt somit keine Neuerung dar.

Begründung nur für das Plenum:

Der Kulturausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1992 den Entwurf des Änderungsantrages beraten und gebilligt. Er ist ferner mit der Bundesregierung abgestimmt und wird in einer erneuten Sitzung des Bundeskabinetts auf der Grundlage der Beschlußfassung des Bundesrates behandelt.